



Gemeinde Schwabbruck

## Bekanntmachung

### des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Solarpark Schwabbruck/Altenstadt“ der Gemeinde Schwabbruck

Der Gemeinderat Schwabbruck hat in seiner Sitzung am 28.01.2013 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren den **Bebauungsplan „Solarpark Schwabbruck/Altenstadt“** mit integrierter Grünordnung für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ in der Planfassung, Satzung und Begründung mit Umweltbericht vom 28.01.2013, gefertigt vom Büro für kommunale Entwicklung Löcherer+Ryll+Abt, Forststraße 16 A, 87662 Osterzell, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Schwabbruck, Dorfstraße 5, 86986 Schwabbruck und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, 86972 Altenstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung er dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwabbruck geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches beigeführt wird.

Dieser Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwabbruck entwickelt (vgl. dessen seit 03.05.2013 wirksame 6. Änderung) und bedarf daher keiner Genehmigung.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Solarpark Schwabbruck/Altenstadt“ in Kraft.**

Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an der Amtstafel  
am: 03.06.2013



Schwabbruck, den 03.06.2013

.....  
Spornier, 1. Bürgermeister

Abgenommen  
am: 20.06.2013